

Geschäftsverzeichnissnr. 4216
Urteil Nr. 31/2008 vom 28. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Juni 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Marc Reynders und andere, dessen Ausfertigung am 8. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 und in Verbindung mit Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die abgegebene Stellungnahme bezüglich einer Wiederherstellungsklage, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet worden ist, über die der Richter aber erst nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme befindet, von der Wiederherstellungsklage, so wie diese vom Städtebauinspektor eingeleitet wurde, abweicht und somit nicht gleichlautend ist, und diese Stellungnahme für den Städtebauinspektor nicht verbindlich wäre, während die verbindliche Beschaffenheit der abgegebenen Stellungnahmen in Bezug auf nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme eingeleitete Wiederherstellungsklagen kraft Artikel 149 § 1 desselben Dekrets wohl für den Städtebauinspektor gilt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 149 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung kann das Gericht anordnen, das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die strittige Benutzung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten auszuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, die das Immobiliargut durch den Verstoß erlangt hat, zu zahlen.

Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, nachdem eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik abgegeben worden ist, an die sich diese Behörden halten müssen.

B.2. Der fragliche Artikel 198*bis* desselben Dekrets regelt das Inkrafttreten der Verpflichtung zur Stellungnahme und sieht eine Übergangsregelung vor:

« Die Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik im Sinne von Artikel 149 § 1 und Artikel 153 treten erst in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde.

Der Richter kann eingereichte Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, aber noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorgelegt worden sind, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme unterbreiten ».

In seinem Urteil Nr. 34/2007 vom 7. März 2007 hat der Hof für Recht erkannt, dass diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern sie die Möglichkeit des Richters, eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik anzufordern, auf « Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen » beschränkt. Daraus ergibt sich, dass der Richter sowohl die wegen Verstößen aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 eingereichten Klagen als auch die wegen Verstößen ab dem 1. Mai 2000 eingereichten Klagen auf Wiederherstellung noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme unterbreiten kann.

B.3. Die Bestimmungen über die gleichlautende Stellung des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik sind am 16. Dezember 2005 in Kraft getreten. Die ab diesem Datum eingereichten Wiederherstellungsklagen erfordern eine vorherige Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik. Die an diesem Datum bereits eingereichten Wiederherstellungsklagen können durch den Richter dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme unterbreitet werden.

Der vorliegende Richter fragt, ob die Übergangsbestimmung von Artikel 198*bis* im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, indem die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik nur im ersteren Fall für die Behörde, die eine Wiederherstellung verlange, verbindlich sei und nicht im letzteren Fall.

B.4.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung beruhe die präjudizielle Frage auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung, die ihrer Auffassung nach so zu verstehen sei, dass die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik für die Behörde, die eine Wiederherstellung verlange, auch verbindlich sei, wenn die Stellungnahme gemäß Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 auf Antrag des Richters, bei dem die Klage auf

Wiederherstellung anhängig sei, erteilt werde, so dass der Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegiums verpflichtet sei, ihre Klage auf Wiederherstellung der Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik anzupassen.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, auszulegen. Es obliegt dem Hof zu beurteilen, ob diese Bestimmung in der Auslegung durch den Richter mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, auf dem Gebiet der Raumordnung der Behörde, die dazu als die am besten geeignete angesehen wird, die Wahl der Wiederherstellungsmaßnahme zu überlassen. Dabei muss er jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten.

B.6. Der Dekretgeber hat es als notwendig erachtet, im Hinblick auf die Kohärenz in der Wiederherstellungspolitik vor der Wiederherstellungsklage eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik zu verlangen. Wie in B.3 angeführt wurde, ist diese Verpflichtung am 16. Dezember 2005 in Kraft getreten.

B.7. In seinem Urteil Nr. 71/2007 vom 26. April 2007 hat der Hof die Frage, ob die betreffende Übergangsbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem die Verpflichtung zur Beantragung der Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik nur für die Wiederherstellungsklagen gelte, die ab dem 16. Dezember 2005 eingereicht worden seien, und nicht für die zuvor eingeleiteten Wiederherstellungsklagen, verneinend beantwortet.

B.8. Da der Dekretgeber sich selbst dafür entschieden hat, die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik erst ab dem Tag der Einsetzung des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik und der Annahme seiner Geschäftsordnung anzustreben und er den Richter folglich nicht verpflichtet hat, für die Wiederherstellungsklagen, die der Übergangsregelung unterliegen, die für den Richter nicht verbindliche Stellungnahme des Hohen

Rates für die Wiederherstellungspolitik zu beantragen, kann es objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, dass er die Behörde, die eine Wiederherstellung verlangt, ebenfalls nicht verpflichtet hat, sich an die durch den Richter freiwillig beantragte Stellungnahme zu halten.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, dahingehend ausgelegt, dass die in dieser Bestimmung erwähnte Stellungnahme für die Behörde, die eine Wiederherstellung verlangt, nicht verbindlich ist, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt